

Tagungsbericht zum Internationalen Kolloquium „Die Diskussion über die Abschaffung der Todesstrafe: Europäische und japanische Positionen“ am 22. und 23. August 2005 in Gießen

Von Wiss. Mit. **Tillmann Bartsch**, Wiss. Mit. Dipl. Psych. **Stefanie Kemme**, Wiss. Mit. **Oliver Buckolt**, Gießen

Am 22. und 23. August 2005 fand an der Justus-Liebig-Universität Gießen das Internationale Kolloquium „Die Diskussion über die Abschaffung der Todesstrafe: Europäische und japanische Positionen“ mit Wissenschaftlern aus Japan, England und Deutschland statt. In den einleitenden Grußworten zum Kolloquium machten Prof. Dr. Gabriele Wolfslast (Gießen), Dekanin des Fachbereichs Rechtswissenschaften, Prof. Dr. Itaru Fukushima (Kioto), Vertreter des Direktors des Ryukoku Corrections and Rehabilitation Research Center (CRRC), und Akibumi Kawara (Tokio), Vorsitzender des Moratoriumsprojekts der Japan Federation of Bar Associations (JFBA), deutlich, dass es in Japan noch immer die Todesstrafe gebe, derzeit aber nur wenige Vollstreckungen jährlich erfolgten. Einhelliger Wunsch der Eröffnenden war es, mit dem Kolloquium die Idee der Abschaffung der Todesstrafe in Japan voranzutreiben.

In fünf Abteilungen befassten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Kolloquiums mit der sanktionsrechtlichen, der internationalen, der verfahrensrechtlichen und der viktimologischen Perspektive sowie mit der Politik zur Abschaffung der Todesstrafe, wobei zunächst je Abteilung zwischen zwei und vier Kurzvorträge gehalten wurden, ehe sich eine Diskussion zu den Vorträgen anschloss. Die Diskussion fand in deutscher, englischer und japanischer Sprache statt. Dabei erwies der Mitveranstalter Prof. Dr. Shinichi Ishizuka (Kioto) dem Auditorium einen großen Dienst, indem er die japanischen Beiträge in das Deutsche sowie die deutschen Beiträge in das Japanische übersetzte.

I. Abteilung 1: Sanktionsrechtliche Perspektive

Prof. Dr. Arthur Kreuzer (Gießen), Direktor des Instituts für Kriminologie, referierte über die Abschaffung der Todesstrafe in Deutschland, wobei er insbesondere die Trendwende im Meinungsbild der deutschen Bevölkerung zur Todesstrafe aufzeigte; während sich zum Zeitpunkt der Abschaffung der Todesstrafe in Deutschland durch Art. 102 GG („Die Todesstrafe ist abgeschafft.“) im Jahre 1949 noch die überwiegende Zahl der Bevölkerung als Anhänger der Todesstrafe fand, war ab 1970 die Mehrheit der Deutschen gegen die Todesstrafe. Einen weiteren Schwerpunkt seines Vortrags bildete die Erörterung von Argumenten gegen die Todesstrafe, insbesondere der nicht vorhandenen, aber behaupteten abschreckenden Wirkung („rational-choice-Ansatz“), der Unvermeidbarkeit von Justizirrtümern und der regional ungleichen Anwendung der Todesstrafe in den USA.

Die Einwände gegen die Todesstrafe wurden durch Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Hans-Ludwig Schreiber (Göttingen) in rechtsphilosophischer Perspektive vertieft. Dieser berichtete von dem in der Aufklärung begonnenen Kampf gegen die Todesstrafe durch die vertragstheoretische Argumentation von *Beccaria*, ebenso über die Rechtfertigungen der Todesstrafe anhand des Talionsprinzips bzw. Ausgleichsgedankens

durch *Kant* in seiner „Metaphysik der Sitten“ wie auch durch *Hegel*, der die Todesstrafe idealisierend überhöhte und auf die Ebene der Gerechtigkeit hob. Heute trete die Vergeltungstheorie teilweise noch unter dem Deckmantel der positiven Generalprävention hervor. Die utilitaristische Theorie laufe auch aus rechtsphilosophischer Sicht leer; es erfolge keine Abschreckung durch die Todesstrafe. Die Rechtsphilosophie kenne letztlich keine tragende Begründung für die Todesstrafe, die gegen das in Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG verankerte Recht auf Leben verstoße.

Schließlich berichtete *Ishizuka* über die Todesstrafe in Japan als „schlechtes Gewissen in der internationalen Gemeinschaft“. Insbesondere die Giftgasanschläge der AUM-Sekte in einer Tokioter U-Bahn am 20. März 1995 hätten zu einer Wende in der japanischen Kriminalpolitik geführt, die im am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Strafrechtsänderungsgesetz mündete, das u. a. die zeitige Freiheitsstrafe bei Tateinheit von 15 auf 20 Jahre und bei Tatmehrheit von 20 auf 30 Jahre anheb. Derzeit bereite in Japan eine überparteiliche Gruppe von Abgeordneten einen Gesetzesentwurf für ein Moratorium der Todesstrafe vor. Er selbst schlägt ein japanisches „Innocence-Projekt“ nach amerikanischem Vorbild vor. *Ishizuka* schloss mit seinem Traum, dass man zusammen mit den Europäern die Todesstrafe in Japan abschaffen könne, wenn Japan ein Mitglied der EU wäre.

Die von *Wolfslast* geleitete Diskussion wurde mit den von PD Dr. *Henning Rosenau* (Göttingen/Hamburg) gestellten Fragen eröffnet, ob die Todesstrafe auch gegen die in Art. 1 Abs. 1 GG verankerte Menschenwürde verstoße, inwieweit ein demokratietheoretischer Ansatz im Sinne einer Meinungsbildung der Bevölkerung möglich sei und weshalb im Jahre 2004 die Zahl der zu Todesstrafe Verurteilten in Japan deutlich angestiegen sei.

Schreiber stellte dazu nochmals klar, dass er zwar einen Verstoß gegen das Recht auf Leben angenommen, die Frage nach dem Vorhandensein eines Verstoßes gegen die Menschenwürde jedoch offen gelassen habe. Dies begründete er damit, die Diskussion um die Menschenwürde nicht mit der Diskussion um das Recht auf Leben vermischen zu wollen, da aufgrund des Menschenwürde-Blickwinkels eine andere Dimension des Lebens herleitbar sein könne; ferner genüge ein Eingriff in Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, so dass die Frage nach der Menschenwürde nicht entscheidend sei. Jedoch sei fraglich, ob jeder Eingriff in das Leben auch gleichzeitig einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstelle.

Zum demokratietheoretischen Ansatz äußerte sich *Kreuzer* und hielt insbesondere die Fragestellung, ob das Parlament die Todesstrafe abschaffen dürfe, wenn das Volk anderer Meinung sei, für brisant. Dies habe für sich das Verfassungsgericht in den USA verneint. Die Fragestellung könne grundlegend dahingehend erweitert werden, ob überhaupt ein Parlament Entscheidungen treffen dürfe, die das Volk so

nicht träge. Als Anhänger des sog. strengen Repräsentationsprinzips hielt *Kreuzer* dies für möglich; differenzierte Entscheidungen in einer Demokratie könnten nur von Repräsentanten gefällt werden, wenn eine Rückkopplung zum Volk – wie durch Wahlen – stattfinde. Der Gesetzgeber könne durchaus dem Volk vorausseilen, und das Volk könne dann dem Gesetzgeber folgen; dies sei auch bei Einstellungen der Bevölkerung zur Todesstrafe so gewesen.

Ishizuka führte aus, dass es im Jahre 2004 15 Verurteilungen zu Todesstrafe in Japan gab. Dieser Anstieg entspringe wohl dem Gedanken des verstärkten Opferschutzes in Japan, so dass die Staatsanwaltschaften mehr Bestrafung forderten, was an das Talionsprinzip erinnere. Die japanischen Staatsanwälte seien „Rechtspolitiker“.

Rechtsanwalt *Yoshihiro Yasuda* (Tokio) bezog sich auf Art. 102 GG und warf die Frage auf, weshalb in Deutschland 1949 die Todesstrafe so einfach abgeschafft werden konnte. Nach *Schreiber* gab es einen Streit in Deutschland, ob die Verfassung dies könne oder ob dies im Strafgesetzbuch festgeschrieben werden müsse. Der Parlamentarische Rat habe sich aber mit deutlicher Mehrheit für die Festschreibung im Grundgesetz ausgesprochen. Problematisch sei jedoch, dass der Akt des Abschaffens durch die in Art. 102 GG gewählte Formulierung „...ist abgeschafft“ vorausgesetzt wurde.

Kreuzer wies darauf hin, dass die Abschaffung der Todesstrafe in Deutschland auf amerikanische und deutsche Experten wie etwa *Carlo Schmid* zurückgegangen sei und dass sich die Missbrauchsgefahr in der NS-Zeit realisiert hätte. Die Möglichkeit des politischen Missbrauchs sei ein weiteres Argument gegen die Todesstrafe.

Herr Prof. Dr. *Gunnar Duttge* (Göttingen) bezog sich auf den Vortrag von *Schreiber* und fragte, ob das naturrechtliche Dilemma vermeidbar sei, *Schreiber* also das Kant'sche „Metaphysik-Problem“ aussparen wolle. Er fragte, wer denn die Begründungslast trage, wenn das naturrechtliche Dilemma vermeidbar sei.

Weiterhin wollte er wissen, ob nicht Art. 102 GG und Art. 1 Abs. 1 GG vergleichbar seien, da beide den Wortlaut „ist“ enthielten.

Wissenschaftliche Mitarbeiterin *Stefanie Kemme* (Gießen) regte *Schreiber* erneut zu einer Diskussion über die Menschenwürde an. Gerade wegen der praktischen Durchführung der Todesstrafe bestehe eine rechtsethische Pflicht zur Diskussion der Menschenwürde.

Ob der Vollzug der Todesstrafe gegen die Menschenwürde verstoße, sei, so *Schreiber*, umstritten. Man müsse jedenfalls kritisch beurteilen, ob jede Tötung auch einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstelle. Die Todesstrafe als Einrichtung zum Zwecke der Abschreckung verstoße seiner Ansicht nach aber wohl gegen die Menschenwürde.

Zur Frage, ob Art. 102 GG und Art. 1 Abs. 1 GG vergleichbar seien, äußerte *Schreiber*, dass beide Artikel unterschiedlich interpretiert werden müssten: Während Art. 1 Abs. 1 GG ein Prinzip feststelle, konstatiere Art. 102 GG ein Faktum. Aus der rechtsphilosophischen Betrachtung der Todesstrafe wolle er das Naturrecht herauslassen, weil ohnehin viel Naturrecht in der Verfassung verankert sei.

Kreuzer knüpfte an das naturrechtliche Denken an und wies auf die erfolgten Änderungen in der Theologie hin. Damals habe die katholische Kirche am dogmatisch schärfsten die Todesstrafe verteidigt. In diesem Punkt habe sie nun grundlegend ihre Ansicht geändert; auch der amerikanische Supreme Court habe diese Änderungen schon zur Kenntnis genommen. Heute gebe es kaum noch Theologen, die die Rechtfertigung der Todesstrafe mit dem Schöpfungsrecht begründeten. Daher mache es keinen Sinn, auf der Basis des Naturrechts zu diskutieren, denn das Naturrecht unterliege fortwährend Änderungen. Letztlich komme die Todesstrafe selbst und die Praxis der Todesstrafe nicht zu einem Ergebnis, das akzeptabel sei.

Auf eine Anmerkung von *Ishizuka*, dass die Todesstrafe in Japan nicht so einfach abgeschafft werden könne, fragte *Schreiber* nach, weshalb dies in Japan nicht durch die Verfassung erfolgen könne. Diese Frage blieb offen. Die Schwierigkeiten dürften auf rechtlicher Ebene in der Auflösung der Antinomie zwischen Art. 31 und Art. 37 der japanischen Verfassung, auf politischer Ebene in der Abschaffung der Todesstrafe entgegen dem Meinungsbild der Bevölkerung liegen.

Rechtsanwalt *Katsuya Hanatani* (Tokio) wies darauf hin, dass die Todesstrafe bei Delikten, deren Strafandrohung 15 Jahre oder mehr beträgt, verhängt werden kann und sich die obere Strafmengengrenze bei der Freiheitsstrafe durch das Strafrechtsänderungsgesetz vom 1. Januar 2005 um 50 Prozent erhöht hat. So sei der Anstieg der Verurteilungen zu Todesstrafe im Jahre 2004 erklärbar.

II. Abteilung 2: Internationale Perspektive

Rosenau (Göttingen) referierte über das Thema „Europäische Rechtspolitik zur Todesstrafe“. Er stellte einleitend fest, dass die Abschaffung der Todesstrafe, so wie 1983 mit dem Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe (EMRK) geschehen, mittlerweile in Europa Teil des europäischen Identitätsverständnisses geworden ist. In Deutschland lasse sich dies auf die deutschen Erfahrungen im Dritten Reich zurückführen, wo es zu insgesamt 35 000 Hinrichtungen kam. Wendepunkt sei weiter die Weihnachtsansprache 1998 von Papst Johannes Paul II. gewesen, in der er sich gegen die Todesstrafe aussprach. 2002 habe selbst die Türkei die Todesstrafe abgeschafft, nachdem es dort und in den Ostblockstaaten erhebliche Widerstände zu überwinden gab. Die Abschaffung sei zur unabdingbaren Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der EU geworden. Moralphilosophische Überlegungen seien auf diesem Weg eher nebensächlich gewesen. Abschließend bemerkte *Rosenau*, dass sich auch in den USA und in Japan durch internationale Einflüsse der nationale Diskurs zu diesem Thema entscheidend ändern könne.

Im Anschluss referierte *Fukushima* (Kioto) zu dem Thema „Death Penalty and Rehabilitation Ideal in the International Covenant on Civil and Political Rights (ICCPR)“. Das Strafgesetzbuch in Japan kenne nicht nur die lebenslange Freiheitsstrafe, sondern auch die Todesstrafe. Zur Zeit seien in Japan über 70 Gefangene im Todestrakt, und über 1 000

Gefangene saßen lebenslang. Begnadigungen seien in den letzten 30 Jahren nicht von der Regierung akzeptiert worden. Zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene könnten nach mindestens zehn Jahren auf Bewährung entlassen werden, jedoch finde dies nur selten statt. Die mittlere Straflänge betrage 22 Jahre, der am längsten Inhaftierte habe fast 50 Jahre gesessen. Die harte Strafpolitik der letzten Jahre führe mehr und mehr zu einer Überbelegung der Strafanstalten, so dass man den Blick auf die Regelung des Resozialisierungsgedankens in der ICCPR richten sollte. Relevant seien hier Art. 10 Abs. 3 ICCPR, der Strafsysteme dazu aufruft, Gefangene in größtem Ausmaße unter dem Gesichtspunkt des Resozialisierungsgedankens zu behandeln, und Art. 6 ICCPR, der Bezug nimmt auf die Todesstrafe. *Fukushima* kam zu dem Schluss, dass die „Zero Tolerance“- oder die „Law and Order“-Kampagnen der harten Strafpolitik der letzten Jahre unvereinbar seien mit Art. 10 Abs. 3 ICCPR. Auch die in Japan lebenslang Inhaftierten und die im Todestrakt Wartenden würden einen Verstoß gegen Art. 10 Abs. 3 ICCPR darstellen.

Als letzter Referent in der zweiten Abteilung trat Prof. *Peter Hodgkinson* (London) auf mit dem Thema „Center for Capital Punishment Studies (CCPS) in the Context of EC Policies“. Zunächst gab *Hodgkinson* über die Arbeit des CCPS Auskunft. Es berate vor allen Dingen Länder der Dritten Welt, die sich mit dem Gedanken tragen, die Todesstrafe abzuschaffen. Die Forschung seines Instituts verwende in erster Linie die amerikanischen Daten über die Todesstrafe. Mit ihnen lasse sich auch demonstrieren, wie viele Fehler im Rahmen der Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe auftauchten und wie immer wieder versucht werde, diese Fehler zu korrigieren. In 2/3 aller Länder bestehe nach wie vor die Todesstrafe, auch wenn sie – wie in England – nicht mehr praktiziert werde. Statt so viel Energie beim Korrigieren der Fehler um die Todesstrafe zu verwenden, solle man sich lieber überlegen, was die wirklichen Alternativen nach ihrer Abschaffung sein könnten. Denn im Grunde ermangele es an Alternativen. Länder, die die Todesstrafe abgeschafft haben, und stattdessen lebenslange Freiheitsstrafe verhängen, zeichneten sich dadurch aus, dass richterliche Urteile stetig in die Höhe gingen. Gefängnisse seien überbelegt, die Menschen würden weggesperrt. Abschließend merkte er an, dass ein Blick auf die Opfer sinnvoll sei. Die Interessen der Opfer könnten genutzt werden, um den Blickwinkel zu ändern und Alternativen aufzuwerfen.

Kreuzer, der die Diskussion in dieser Abteilung leitete, bedankte sich zunächst bei den Referenten für ihre interessanten Beiträge.

Die erste Frage von dem *Vertreter von Amnesty International (AI)* richtete sich an *Rosenau* und zielte auf das Protokoll Nr. 13 zur EMRK vom 1. Juli 2003 ab, nach dem die Todesstrafe für Friedens- als auch für Kriegszeiten als abgeschafft deklariert wurde. Das Protokoll Nr. 6 vom 28. April 1983 sehe noch vor, dass ein Staat für Taten, die in Kriegszeiten oder bei unmittelbarer Kriegsgefahr begangen werden, die Todesstrafe verhängen kann. Es sei interessant zu erfahren, warum das Protokoll Nr. 13 weiter gefasst wurde.

Rosenau führte aus, dass die Menschenrechtsdokumente in der EU entstanden sind und in ihrer Form nicht über die EU-Politik hinausgehen dürften. Europaweit sei derweil eine einheitliche innere Überzeugung wider die Todesstrafe entstanden. Eine völlige Abschaffung der Todesstrafe auf europäischer Ebene sei Ausdruck des europäischen Menschenrechtsverständnisses und habe zu der weiten Fassung des Protokolls Nr. 13 geführt.

Diese Feststellung warf bei *Hanatani* die Frage auf, was denn in Japan die entscheidenden Gründe sein könnten, die letztlich zu einer Abschaffung der Todesstrafe führen würden. Anders ausgedrückt, welchen Grund gebe es überhaupt für Japan, die Todesstrafe abzuschaffen, vor allem, da es rechtlich unmöglich erscheine, diese abzuschaffen.

Rosenau bemerkte, dass heute für europäische Staaten wie etwa die Türkei die Motivation zur Abschaffung der Todesstrafe aus einer angestrebten Mitgliedschaft in der EU resultiere. In Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg sei Triebfeder gewesen, den möglichen Missbrauch der Todesstrafe, wie er durch das NS-Regime zum Ausdruck kam, zu unterbinden. Man sei gezeichnet gewesen durch die grausamen Kriegserfahrungen und beantwortete dies trotz überwiegender Befürwortung der Todesstrafe in der Bevölkerung mit ihrer konsequenten Abschaffung im Grundgesetz von 1949. Südafrika als weiteres Beispiel weise wiederum Gründe auf, die sich aus der Apartheid ableiteten. Todesurteile hätten überwiegend schwarze Bürger getroffen, so dass im Zuge der Bekämpfung der Apartheid auch die Todesstrafe bekämpft worden sei.

Kreuzer merkte an, in Japan bestehe keine hohe Kriminalitätsrate, ferner gebe es keine Änderung im Meinungsbild der Bevölkerung. Was könne aber nun der Anstoß für Japan sein, richtete *Kreuzer* die Frage weiter an *Hodgkinson*.

Dieser wies auf den Einfluss eines Präsidentenwechsels hin. Entscheidend sei, ob es eine charismatische Persönlichkeit in Japan gebe, die in dieser Frage die Führung zu übernehmen bereit sei. Mit *Mandela* sei in Südafrika ein entscheidender Anstoß gegeben worden, wobei alle in Südafrika bis 1995 zu Todesstrafe Verurteilten bis heute noch im Todestrakt warteten. Die politische Führung eines Landes gebe auf der einen Seite entscheidende Impulse. Auf der anderen Seite seien es nicht selten die angerufenen Verfassungsgerichte, die mit ihren Entscheidungen richtungsweisende Veränderungen bewirken. Beispielsweise habe das Verfassungsgericht in Weißrussland im April 2004 entschieden, dass die Todesstrafe gegen die Verfassung verstößt. In Uganda sei es vor Anrufung des Verfassungsgerichts zu vielen Fällen der Prozessverschleppung gekommen. In extremen Fällen konnten mehrere Jahrzehnte zwischen der Verurteilung und der Hinrichtung vergehen. Das Verfassungsgericht habe nun entschieden, dass die Todesstrafe nur dann verfassungsgemäß ist, wenn nicht mehr als drei Jahre bis zur Hinrichtung verstreichen. 419 Verurteilte warten in Uganda im Todestrakt. Nach drei Jahren wandle sich nun ihre Todesstrafe in eine lebenslange Freiheitsstrafe um.

Letztlich musste offen bleiben, was in Japan den Anstoß zur Abschaffung der Todesstrafe geben könne oder werde.

III. Abteilung 3: Verfahrensrechtliche Perspektive

Erster Referent war Prof. Dr. *Katsuyoshi Kato* (Aichi) mit dem Thema „Wiederaufnahmeverfahren bei zum Tode Verurteilten“. Dabei ging es um die Schwierigkeit, überhaupt Wiederaufnahmeverfahren durchzuführen und um einzelne Fälle der Wiederaufnahme des Verfahrens, bei denen Fehlurteile auf früheren Fehlern in Verfahren basierten. Das japanische Wiederaufnahmeverfahren sei sehr am deutschen orientiert, da Japan damals die deutsche StPO weitgehend übernommen habe, so dass auch die deutsche Rechtsprechung sehr von Interesse sei. Die japanische StPO kenne nur die Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten. Nach Darstellung von fünf japanischen Wiederaufnahmeverfahren führte *Kato* aus, dass Fehlerquelle häufig falsche Geständnisse oder Eingriffe in die Verteidigungsrechte seien, da der Beschuldigte zunächst der Polizei ausgeliefert sei. Anträge auf Wiederaufnahme würden in Japan skeptisch beurteilt, so dass es auch Hinrichtungen Unschuldiger gegeben haben dürfte. Viele Wiederaufnahmeverfahren dauerten viele Jahre, sogar Jahrzehnte. Er hob die Angst der Verurteilten vor der Hinrichtung und das sog. Todeszellensyndrom hervor. In seiner Schlussbemerkung plädierte *Kato* dafür, Fehlurteile zu korrigieren.

Im Anschluss wurde den Zuhörern ein Beispiel aus der Praxis von Rechtsanwalt *Osamu Kobayshi* (Tokio) näher gebracht. Sein Thema lautete „Retrial Decision in „Nabari-Case“. Im Jahre 1960 wurde bei einer geselligen Zusammenkunft in Nabari Gift in eine Flasche Wein gemischt, wodurch fünf Frauen getötet und zwölf schwer verletzt wurden. Aufgrund eines Gutachtens, das feststellte, dass der Angeklagte Okunishi, der die Flasche gebracht hatte, auf den Korken gebissen hatte, wurde dieser nach einem Freispruch in erster Instanz von der Berufungsinstanz zum Tode verurteilt. *Kobayshi* stellte ausführlich alle sieben Wiederaufnahmeanträge dar. Im April 2005 wurde nach dem siebten Wiederaufnahmeantrag die Eröffnung des Wiederaufnahmeverfahrens beschlossen. Die Hauptverhandlung ist aufgrund des Widerspruchs der StA jedoch noch nicht eröffnet.

Die Diskussion wurde von Prof. Dr. *Walter Groppe* (Gießen) geleitet, der zunächst zwei Hauptpunkte der beiden Referate herausstellte: Erstens, wie schwierig es in Japan sei, ein Verfahren wiederaufzunehmen, zweitens, dass Fehler in den Verfahren meist sehr früh aufträten und deswegen später schwierig zu korrigieren seien. Hinsichtlich der Gefahr von Justizirrtümern verwies er auf *Kreuzer*, der bereits die Problematik der Fehlurteile angesprochen habe.

Rosenau warf die Frage auf, ob es Zufall gewesen sei, dass die Verurteilten die lange Zeit des Wiederaufnahmeverfahrens überlebt hätten oder ob eine Art „einstweilige Verfügung“ erginge, da nach seinem Verständnis die Rechtskraft durch die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht tangiert werde.

Das sei nicht einfach, so *Kato*. Einerseits sei es wohl Zufall gewesen, andererseits sei das Justizministerium bei einer Gefahr von Fehlurteilen vorsichtig. Das Justizministerium müsse nach sechs Monaten hinrichten. Kraft Gesetzes bestehe aber die Möglichkeit zur Unterbrechung dieser Frist. Bei sog. unechten – von vornherein aussichtslosen – Wiederauf-

nahmeverfahren werde vollstreckt; bestehe eine kleine Wahrscheinlichkeit eines Fehlurteils (echtes Wiederaufnahmeverfahren), dann ordne der Justizminister die Vollstreckung nicht an. In Japan bestehe die Tendenz, Verfahren zu verschleppen. Da es auch im Bewusstsein des Justizministeriums sei, dass ein Todesurteil immer falsch sein könne, sei man natürlich glücklich, wenn ein Verurteilter im Gefängnis eines natürlichen Todes sterbe.

Die vier Fehlurteile der 80er Jahre, die letztlich zu Freisprüchen der zuvor zum Tode Verurteilten führten, veranlassten den *Vertreter von AI* zu der Frage, ob diese nicht das Vertrauen der Bevölkerung in die Todesstrafe nachhaltig erschüttert hätten. Dies sei sehr schwierig zu beantworten, so *Kato*. Es habe in Japan Zeiten gegeben, insbesondere nach dem Zweiten Weltkrieg, in denen es zu einer Reihe problematischer Fälle und Fehlurteile gekommen sei. Japanische Menschen sähen die Fehlurteile von heute als Ausnahmen an. Ein Fehlurteil führe in der Bevölkerung nicht zu der Überzeugung, die Todesstrafe müsse abgeschafft werden. Vielmehr gebe es die juristische Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens, und diese werde eben genutzt. Früher seien viele Fehler in den Verfahren von der Staatsanwaltschaft gemacht worden. 60 Prozent der Anwälte seien damals in Japan für die Todesstrafe gewesen. Speziell im „Nabari-Fall“ habe die Staatsanwaltschaft aber keinen offensichtlichen Fehler begangen.

Prof. Dr. *Hartmut-Michael Weber* (Fulda) äußerte, dass allein die Gefahr eines Justizirrtums oder das „Innocence-Projekt“ in Japan wohl keine zentralen Argumente gegen die Todesstrafe sein können und dass man wohl weitere Argumente – wie etwa die von *Schreiber* – finden müsse.

Zu dieser Frage nahm ein japanischer Rechtsanwalt Stellung und führte aus, dass es aus japanischer Sicht verschiedene Argumente gegen die Todesstrafe gebe, insbesondere seien die „Innocence-Projekte“, die philosophischen Argumente und die humanitären Erwägungen tragend. Er merkte an, dass in Japan gerne das Justizsystem als perfekt und unfehlbar dargestellt werde. Insofern könne ein Justizfehler doch als ein gewichtiges Argument gegen die Todesstrafe angesehen werden.

Kreuzer wies darauf hin, dass DNA-Tests in den USA mittlerweile eine gewichtige Rolle spielen, um Fehlurteile aufzudecken. Eine neue Beweiserhebung führe zu einer Durchbrechung der Rechtskraft und der Wiederaufnahme des Verfahrens. Ihn interessiere, ob es in Japan DNA-Tests gebe und auch die rechtliche Möglichkeit, diese einzusetzen.

DNA-Tests gebe es, so *Kobayshi*. In einem neueren Fall der Kindesmisshandlung, dem „Ashikaga-Fall“, sei das Sperma des Beschuldigten untersucht worden mit dem Ergebnis, dass seine DNA mit der des Täters nicht übereinstimmte. Allerdings habe der Oberste Gerichtshof diesem Ergebnis keinen Glauben schenken können, da sie den Test aufgrund seiner Einfachheit anzweifeln. Der derzeitige Stand sei, dass es zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens komme, in dessen Rahmen der Test wiederholt werden solle.

Darauf äußerte *Groppe*, dass der Weg zu einem Fehlurteil sehr häufig nach dem gleichen Muster ablaufe. Angeschul-

digte einer Tat würden nicht selten in einer Weise behandelt, die sie dazu führe, ein unwahres Geständnis abzulegen.

Das Gericht habe aber in derartigen Fällen die Freiwilligkeit des Geständnisses festgestellt, so *Kato*. Zudem sei es außerordentlich schwierig für ein Gericht, die Art und Weise, wie es zu dem Geständnis kam, nachzuvollziehen und die Freiwilligkeit zu verneinen.

IV. Abteilung 4: Politik zur Abschaffung der Todesstrafe

Einleitend stellte Rechtsanwalt *Yasuda* das „Moratoriumsprojekt in Japan“ vor, wobei er insbesondere auf die am 14. Juli 2005 veröffentlichte „Death Penalty Moratorium Bill“ einging, die von dem „Death Penalty Moratorium Committee of the JFBA“ erarbeitet wurde. Dieser Entwurf verfolgt das Ziel, die Aussetzung der Todesstrafe für einen begrenzten Zeitraum zu erreichen. Während dieses Zeitraums soll sowohl die Gesetzgebung als auch die Anwendung der Todesstrafe einer genauen Überprüfung unterzogen werden, um von neuem zu erwägen, ob die Beibehaltung der Todesstrafe auch zukünftig notwendig sei. Einhergehen müsse diese Überprüfung mit einer Reform des Kriminaljustizsystems und der Forderung nach einem verstärkten Schutz der Menschenrechte. Um diese Ziele zu erreichen, fordert der Entwurf die Einrichtung je einer Kommission im japanischen Ober- und Unterhaus. Aufgabe der Kommissionen solle das Sammeln und Überprüfen aller die Todesstrafe betreffenden Fakten sein, die schließlich in die Abwägung über die Beibehaltung oder Abschaffung des derzeitigen Systems einfließen müssten. Den Kommissionen sei daher das Recht einzuräumen, alle notwendigen Informationen von der Regierung einzufordern, Anhörungen abzuhalten sowie Beteiligten- und Bürgerbefragungen durchzuführen. Die Arbeit der Kommissionen solle innerhalb von fünf Jahren, in denen keiner der zum Tode Verurteilten hingerichtet werden dürfe, mit einem umfassenden Abschlussbericht enden.

Unter dem Titel „Life Imprisonment and Secure Preventative Detention: Problems and Pitfalls“ setzte sich *Weber* kritisch mit der lebenslangen Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung auseinander. Neben deren historischer Entwicklung legte *Weber* besonderen Wert auf die Darstellung von Gemeinsamkeiten und Unterschieden. Auffällig sei, dass die Verhängung beider Rechtsfolgen zumeist von persönlichen Merkmalen abhängen. Dies berge die Gefahr der willkürlichen Anwendung. Seine allgemeinen Bedenken gegenüber der lebenslangen Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung machte *Weber* an der Verletzung von Verfassungsrecht fest (u. a. des Bestimmtheitsgebots, Art. 103 Abs. 2 GG, und des Verbots der Doppelbestrafung, Art. 103 Abs. 2 GG). Soweit man als Kern der Menschenwürde das Recht des Einzelnen auf ein selbstbestimmtes Leben ansehe, sei auch ein Eingriff in Art. 1 Abs. 1 GG gegeben.

Über diese verfassungsrechtlichen Bedenken hinaus beschrieb *Weber* die Gefahr, dass Höchststrafen politisch ausgenutzt werden könnten. Am Beispiel der USA erkenne man, dass durch eine verschärfte Strafrechtspolitik und -anwendung Versäumnisse in der Sozialpolitik verdeckt werden sollen. Ein Staat, der seine Mitglieder wegsperre, erfülle die Voraussetzungen einer Demokratie jedoch nicht. Daher zeige

sich die Qualität eines Staates in der Entscheidung für oder gegen die lebenslange Freiheitsstrafe respektive die Sicherungsverwahrung.

Die anschließende Diskussion wurde von *Fukushima* geleitet. Zu Beginn äußerte sich Prof. Dr. Heinz *Schöch* (München) skeptisch zu der von *Weber* behaupteten Verletzung des Art. 1 Abs. 1 GG. Er bat um Erläuterung, ob nach *Webers* Ansicht die Sicherungsverwahrung, die lebenslange Freiheitsstrafe oder gar beide einen Verstoß gegen die Menschenwürdegarantie darstellten. Er könne nicht nachvollziehen, wie ein solcher Verstoß begründet werde.

Weber verteidigte seine Ansicht mit einem Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu Art. 1 Abs. 1 GG, nach der die Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes auch das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen umfasse. Dieses Selbstbestimmungsrecht sei dann verletzt, wenn der Bürger nicht vorhersehen kann, was auf ihn zukommt. Eine solche Vorhersehbarkeit gewährleiste jedoch weder die lebenslange Freiheitsstrafe noch die Sicherungsverwahrung. Über die Beantwortung der Frage hinaus gab *Weber* zu bedenken, dass das BVerfG in seinem letzten Urteil zur Sicherungsverwahrung einen deutlichen Schritt in Richtung der Gemeinschaftsgebundenheit des Individuums vollzogen habe. Er prophezeite, dass dies nur der erste Schritt in diese Richtung gewesen sei.

Duttge nahm Anstoß an der von *Weber* behaupteten Verletzung des Demokratieprinzips und fragte, ob der Referent den Unterschied zwischen dem Demokratieprinzip und der gesellschaftsvertraglichen Ebene nicht anerkenne. Dem hielt *Weber* entgegen, dass man das Demokratieprinzip und die gesellschaftsvertragliche Ebene nur schwer trennen könne. In jedem Fall dürfe eine demokratische Gesellschaft ihre Mitglieder nicht einfach ausschließen.

Abschließend meldete sich abermals *Schöch* zu Wort. Bezug nehmend auf das Referat von *Yasuda* zeigte er sich überzeugt, dass sich die JFBA auf dem richtigen Weg befinde. Er betonte im Vorgriff auf seinen noch folgenden Vortrag, dass Opferschutzgesichtspunkte ebenfalls gegen die Todesstrafe sprächen.

V. Abteilung 5: Viktimologische Perspektive

Schöch referierte zu Beginn über den Zusammenhang von Todesstrafe und Opferschutz, wobei er insbesondere auf die Frage einging, ob Opferschutzgesichtspunkte für oder gegen die Abschaffung der Todesstrafe sprechen. *Schöch* zog zunächst generelle – beispielsweise humanitäre – Aspekte gegen die Todesstrafe heran. Soweit man jedoch auf individuelle, gemeint sind viktimologische Aspekte, abstelle, könne das Ergebnis auch anders aussehen. So seien Rachedgedanken der Angehörigen von ermordeten Opfern durchaus nachvollziehbar. In der Bevölkerung der Bundesrepublik habe sich jedoch ein Meinungswandel vollzogen. Dieser Meinungswandel sei auch von der Viktimologie und dem Ausbau der Opferrechte im Strafverfahren beeinflusst worden. Insbesondere durch die Subjektivierung der Rechtsstellung des Opfers im Verfahren sei es gelungen, Vergeltungs- und Rachedelüste in einem rechtsstaatlichen Verfahren zu kanalisieren. Schrittmacherefunktion hätten dabei das Opferschutz- (1986), das Zeugen-

schutz- (1998) und das Opferrechtsreformgesetz (2004) übernommen. Diese Gesetze haben, was *Schöch* als besonders wichtig erachtete, die Rechte der Nebenkläger gestärkt. Den Opfern gehe es nicht um eine besonders harte Bestrafung der Täter, sondern um eine ausreichende Beteiligung am Verfahren. Zu beachten sei jedoch, dass man die Grenzen der Subjektsstellung des Opfers im Strafverfahren nicht überschreiten dürfe. Das Opfer sei zwar Beteiligter am, nicht jedoch Mittelpunkt des Verfahrens.

Im Anschluss legte Rechtsanwalt *Yuji Ogawara* (Tokio) die Sichtweise der JFBA zum Thema „Capital Punishment and Victim Support“ dar. Er betonte, dass der Vollzug der Todesstrafe und die vorhergehenden Verfahren international anerkannte Menschenrechte verletzen. So würden die Rechte des Angeklagten zur Verteidigung nicht voll gewährleistet. Obschon es zu mehreren Fehlurteilen gekommen sei, stünde eine Reform des Systems noch immer aus. Die JFBA fordere daher, bis zur Reform Exekutionen nicht mehr zu vollziehen. Der Opferschutz werde aus Sicht der JFBA gravierend vernachlässigt und entspreche nicht internationalen Standards. Es sei eine Pflicht der Regierung, sicherzustellen, dass Opfer einer Straftat umfassend auf ihrem Weg zurück in das normale Leben unterstützt werden. Das japanische Opferschutzgesetz aus dem Jahre 1981 genüge diesen Anforderungen nicht. Inzwischen gebe es jedoch auch von Regierungsseite Ansätze, den Opferschutz zu verstärken. Nicht übersehen werden dürfe jedoch, dass Todesstrafe und Opferschutz zwei voneinander getrennt zu betrachtende Probleme seien. Auch wenn einige die beiden Probleme miteinander verquicken wollten, müsste man sie doch unabhängig voneinander zur gleichen Zeit lösen.

Rechtsanwalt *Jiro Nakamura* (Tokio) berichtete zu Beginn seines Referats über die momentane Situation der AUM-Prozesse. Sektenführer Asahara sei am 27. Februar 2004 wegen der Planung des Anschlags zum Tode verurteilt worden; die Verteidigung sei inzwischen in Revision gegangen. Nach dem Bericht über die AUM-Prozesse ging *Nakamura* der Frage nach, ob der Todesstrafe eine abschreckende Wirkung zukomme. Die Stellungnahmen der Bevölkerung nach dem Anschlag hätten gezeigt, dass die Mehrheit der japanischen Bürger von einer abschreckenden Wirkung der Todesstrafe ausgeht. Bei rationaler Betrachtung müsse jedoch klar sein, dass derjenige, der bereit sei, sich als Selbstmordattentäter in die Luft zu sprengen, nicht durch die Todesstrafe abgeschreckt werden könne. Auch spreche der Anschlag auf die Tokioer U-Bahn gegen jede abschreckende Wirkung der Todesstrafe. Noch zwei Jahre zuvor seien drei Menschen in Japan hingerichtet worden; verhindern lassen habe sich der Anschlag dadurch nicht.

Das die Tagung beschließende Referat war Rechtsanwalt *Kei Shinya* (Tokio), Generalsekretär des Todesstrafmatoriums der JFBA, vorbehalten. Im ersten Teil seines Referates berichtete *Shinya* von der exzessiv betriebenen Geheimhaltungspolitik der japanischen Regierung in allen die Todesstrafe betreffenden Angelegenheiten. Die japanische Bevölkerung werde über die Todesstrafe nur spärlich informiert. Insbesondere fehle es an Informationen über den Vollzug der Todesstrafe und den Umgang mit den Verurteilten, die oft-

mals erst am Tag ihrer Hinrichtung von dem anstehenden Vollzug erfahren. Den zweiten Teil seines Vortrags widmete *Shinya* dem Programm und der Vorgeschichte der „International Leadership Conference on Human Rights and Death Penalty“, die am 6. und 7. Dezember 2005 in Tokio stattgefunden hat.

Die im Anschluss an die Referate unter der Leitung von *Wolfslast* rege geführte Diskussion offenbarte, dass die von *Schöch* aus viktimologischer Sicht angeführten Argumente gegen die Todesstrafe das Interesse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Kolloquiums geweckt hatten. So zeigten sich insbesondere die japanischen Gäste interessiert an der Frage, ob eine verbesserte Stellung des Opfers im Strafverfahren die Einstellungen zur Todesstrafe beeinflussen können.

Kritisch zeigte sich zunächst *Fukushima*, der darauf hinwies, dass man in England – einem Land, in dem ebenfalls keine Todesstrafe vollzogen wird – vertrete, dass man einen „victim support“ im Strafverfahren nicht brauche. Dem hielt *Schöch* entgegen, dass die Prisonisierungsrate in England weitaus höher liege als in Deutschland. Auch sei das Bedürfnis nach Maximalstrafen wesentlich ausgeprägter, was man auch darauf zurückführen könne, dass dem Opfer keine angemessene Stellung im Strafverfahren zukomme. Anstatt das Opfer hinreichend am Prozess zu beteiligen, stelle man es nur in die „Wohlfahrtsecke“.

Kobayashi bezog sich auf die von *Schöch* genannten Zahlen und hob hervor, dass die Anzahl der Befürworter der Todesstrafe in Deutschland von zunächst über 50 Prozent auf heute 25 Prozent gesunken sei. Er fragte, ob die verbesserte Unterstützung und prozessuale Einbeziehung der Opfer wesentlich zu der geänderten Einstellung der Bevölkerung zur Todesstrafe beigetragen habe.

Diese Frage, so *Schöch*, könne man ohne Weiteres mit „ja“ beantworten. Wenn es gelinge, die Opferinteressen in einem rechtsstaatlichen Verfahren zu kanalisieren, könne auch in Japan eines der großen Hindernisse – die grundsätzliche Zustimmung der Bevölkerung zur Todesstrafe – überwunden werden.

An den Folgerungen, die man aus den Straftheorien für die Begründung oder die Ablehnung der Todesstrafe gewinnen kann, zeigte sich Prof. Dr. *Masami Okaue* (Tokio) interessiert. Für sie stellte sich die Frage, ob man aus einer vernünftig begründeten Vergeltungstheorie nicht auch die Wiedergutmachung ableiten und somit im Ergebnis vergeltungstheoretische Gesichtspunkte gegen die Todesstrafe anführen könne.

Hierzu führte *Schöch* aus, dass eine Veredelung des Talionsprinzips tatsächlich zur Wiedergutmachung führe und somit auch die Vergeltungstheorie für die Abschaffung der Todesstrafe streite. Zudem könne auch die positive Generalprävention nicht zur Begründung der Todesstrafe herangezogen werden. Sofern dies in Japan, wie zuvor von *Okaue* festgestellt, geschehe, sei dies eine der üblichen Missdeutungen dieser Theorie. Die Wiederherstellung des Rechts und die Erhaltung des Rechtsfriedens könnten mit anderen Strafen erreicht werden; der Todesstrafe bedürfe es zur Erreichung dieser Zwecke nicht. Wieder einmal zeige sich, dass die positive Generalprävention, in diesem Falle vermengt mit der

„primitiven Abschreckung“, missbraucht werde, um ein gewünschtes Ergebnis zu begründen.

Die Ausführungen *Schöchs* zur Stärkung der Opferrechte im Verfahren griff *Kato* auf. Er ging in seinem Statement kurz auf die französische „action civile“ ein und fragte, ob man das deutsche Adhäsionsverfahren mit der „action civile“ vergleichen könne. *Schöch* räumte zunächst ein, dass das Adhäsionsverfahren noch nicht richtig funktioniere. Während die ähnlich ausgestaltete „action civile“ in 30 Prozent der Verfahren zur Anwendung gelange, spiele das Adhäsionsverfahren in den deutschen Strafprozessen eine untergeordnete Rolle. Er gab zugleich zu bedenken, dass die Möglichkeit des Opfers, schon im Strafprozess zivilrechtlichen Ersatz zu erlangen, das Unwichtigste sei, wenn man nach Begründungen für die in Deutschland akzeptierte Abschaffung der Todesstrafe suche. Viel wichtiger sei die Entscheidung des Gesetzgebers, dem Opfer die Stellung eines Nebenklägers einzuräumen. Durch die Möglichkeit, Beweise in den Prozess einzubringen und Rechtsmittel einzulegen, fühle sich das Opfer aktiv beteiligt und von der Rechtsordnung ernst genommen.

Entschieden gegen eine Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren sprach sich *Yasuda* aus. Er vertrat die Auffassung, dass für eine aktive Opferrolle im Strafverfahren kein Platz sei, da ansonsten Emotionen in den Prozess getragen würden, die diesen nur störten.

Schöch entgegnete, dass gerade die subjektive Genugtuung, die das Opfer im Strafverfahren erlebe, dazu führe, dass der Opferwunsch nach härteren Strafen abnehme. Es werde zwar auch in Deutschland – beispielsweise von *Schünemann* – vertreten, dass dem Opfer keine aktive Rolle im Strafverfahren zukommen dürfe. Er aber halte diese Position für falsch. Es sei verfehlt zu sagen, dass eine aktive Opferbeteiligung das Strafverfahren störe. Auch in Japan sollte das Opfer im Strafverfahren nicht als störend empfunden werden. Ein Recht des Beschuldigten auf ein eingeschüchtertes, bloß in der Ecke sitzendes Opfer, das sich im Prozess für deplatziert halte, gebe es nicht. Auch sei das Opfer zumeist nicht vorrangig, wie auch die Ausführungen von *Reemtsma* nach seiner Entführung gezeigt hätten, an einem finanziellen Ausgleich seiner Schäden interessiert. Vielmehr habe es ein Interesse daran, dass Recht in einem fairen Verfahren gesprochen werde.

Ein japanischer Rechtsanwalt stellte die Frage, weshalb nicht auch Rachebedürfnisse des Opfers einen Einfluss auf die Strafzumessung haben dürften.

Schöch zitierte daraufhin *Bockelmann*, der gesagt habe, der Staat erniedrige sich dann in gleicher Weise wie der Täter.

Gropp hob als wichtigen Aspekt in *Schöchs* Referat hervor, dass die Todesstrafe in christlich geprägten Staaten nur „mit einem schlechten Gewissen“ vollzogen werde, was sich insbesondere – beispielhaft nannte *Gropp* die USA – in der übergenaue Einhaltung der Verfahrensvorschriften widerspiegele. Zudem sei er während der Tagung zu der Erkenntnis gelangt, dass die Todesstrafe in Japan eher verdeckt angewandt werde. Er richtete daher die Frage an die japani-

schen Teilnehmerinnen und Teilnehmer, welche Erklärungen man für diese Geheimhaltungspraxis finden könne.

Kato meinte, eine Erklärung könne in der japanischen Tradition der Machtausübung gesehen werden. Die brutale Todesstrafe passe nicht zu der ansonsten eher „sanft“ ausgeübten Macht.

Auch, so *Yasuda* ergänzend, könne der japanische Staat mit seinem modernen, funktionellen und herrschaftlichen System durch die Geheimhaltung sein nach außen perfektes Gesicht wahren. Zudem würden Hinrichtungen auf diese Weise mystifiziert.

Abschließend griff *Wolfslast* die Ausführungen von *Nakamura* auf. Sie fragte, wie die japanische Öffentlichkeit den Prozess gegen Asahara allgemein aufgenommen habe und ob sich durch den Prozess die Einstellung gegenüber der Todesstrafe geändert habe.

Um die Frage zu beantworten, ging *Nakamura* zunächst auf die neueste Umfrage zur Todesstrafeinstellung ein, der zufolge nun 80 Prozent der japanischen Bevölkerung die Beibehaltung der Todesstrafe befürworten. Die Zahl der Befürworter sei demnach während der Prozesszeit noch gestiegen, was aber auch mit der Person des Beschuldigten zusammenhänge. Dieser werde in der Öffentlichkeit als außerordentlich gefährlich wahrgenommen. Der Großteil der japanischen Bevölkerung wolle daher sicher gehen, dass Asahara unter keinen Umständen wieder in Freiheit gelange.

VI. Besuch der Justizvollzugsanstalt Butzbach mit anschließender Diskussion

Nach einem gemeinsamen Imbiss nahmen viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Kolloquiums die Möglichkeit wahr, die Justizvollzugsanstalt (JVA) in Butzbach zu besuchen. Nach einer informativen Führung durch zwei JVA-Bedienstete bot sich die Möglichkeit, mit dem stellvertretenden Anstaltsleiter, Regierungsdirektor *Martin Lesser* (Butzbach), über den deutschen Strafvollzug und die während des Rundgangs gewonnenen Eindrücke zu sprechen.

Lesser erklärte vorab, dass die Anstalt in Butzbach mit der Sicherheitsstufe I versehen ist. Dies bedeute, dass auf die Sicherheit und Ordnung der Anstalt besonderer Wert gelegt werde. Aber auch die Behandlung von Strafgefangenen werde nicht vernachlässigt. *Lesser* räumte allerdings ein, dass die therapeutischen Möglichkeiten auf Grund der relativ alten Bauweise des Gefängnisses begrenzt seien. Eine der Stationen solle jedoch dahingehend verändert werden, dass vermehrt Therapien angeboten werden können. Voraussetzung sei jedoch, dass die JVA personell besser ausgestaltet werde; die Mittel hierzu würden von der Hessischen Landesregierung momentan nicht bewilligt, so dass es zu einem Stillstand der Planungen gekommen sei.

Auf die Frage von *Ishizuka*, ob es wegen der Perspektivlosigkeit Probleme mit Langstrafern gebe, führte *Lesser* aus, dass Therapien, Lockerungen und die Aussicht eines jeden Gefangenen, die Freiheit wieder erlangen zu können, der Perspektivlosigkeit entgegenwirkten. Anzumerken sei jedoch, dass es in Butzbach keine Lockerungen mehr gebe. Lockerungsgerechte Gefangene würden nach Friedberg verlegt, was den positiven Nebeneffekt habe, dass ein Einschmuggeln

von Drogen in die JVA Butzbach nach Ausgängen und Urlauben unmöglich geworden sei.

Auf die Frage eines *japanischen Rechtsanwalts*, was lebenslang in Deutschland bedeute, führte *Kreuzer* aus, dass ein zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilter Straftäter im Schnitt 19 bis 20 Jahre zu verbüßen habe. Teilweise gebe es auch Verbüßungszeiten von 30 Jahren und mehr, Mindestverbüßungszeit seien jedoch 15 Jahre. *Kreuzer* betonte auf Nachfrage, dass die Maßstäbe, die das Bundesverfassungsgericht für die lebenslange Freiheitsstrafe aufgestellt habe, grundsätzlich für alle „Lebenslangen“ gelten. So seien auch NS-Verbrecher und RAF-Terroristen, die zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, wieder freigekommen.

Weitere Fragen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer hatten die Strafrestaussatzung bei der zeitigen und der lebenslangen Freiheitsstrafe zum Gegenstand. Hierbei zeigten sich vor allem die japanischen Gäste an der Beantwortung der Frage interessiert, was geschehe, wenn eine Prognose nicht als eindeutig positiv oder negativ eingeordnet werden könne. *Lesser* erläuterte, dass es im Zweifel zu einer nochmaligen Begutachtung komme. Eine Strafrestaussatzung sei jedoch immer auch eine „politische Frage“. Falls ein Rückfall trotz positiver Prognose bekannt werde, frage man zunächst, „wer was erlaubt habe“. Deshalb seien alle bei der Erstellung der Prognose Beteiligten vorsichtiger geworden.

Auf die von *Ishizuka* aufgeworfene Frage, ob es auch eine Behandlung für Sicherungsverwahrte gäbe, erläuterte *Lesser*, dass das deutsche Strafvollzugsgesetz (StVollzG) dem Sicherungsverwahrten grundsätzlich mehr Rechte zugesteht als dem Strafgefangenen. Sicherungsverwahrte dürften beispielsweise ihre Wäsche selbst waschen; es stünden ihnen teilweise auch eigene Kühlschränke zur Verfügung. Zudem hätten die Verwahrten einen Anspruch darauf, von Strafgefangenen getrennt zu leben; dies sei einer der Gründe, warum ein dauerhafter Vollzug der Sicherungsverwahrung in Butzbach zur Zeit nicht möglich sei.

Wissenschaftlicher Mitarbeiter *Tillmann Bartsch* (Gießen) bat den stellvertretenden JVA-Leiter und einen ebenfalls anwesenden JVA-Bediensteten um eine Einschätzung, ob die Möglichkeit, nachträgliche Sicherungsverwahrung zu verhängen, sich auf das Vollzugsklima ausgewirkt habe. *Lesser* betonte, dass es durchaus eine Wirkung gebe; so verhielten sich manche Gefangene jetzt vorsichtiger, da sie wüssten, dass eine nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet werden könne. Eine weitere Auswirkung sah er darin, dass manche Gefangene nun Therapieangebote annähmen, die sie vorher nicht angenommen hätten. Diese Einschätzung wurde durch den JVA-Bediensteten bestätigt. Eine Wirkung lasse sich in jedem Fall feststellen. Manche Gefangene seien durchaus vorsichtiger geworden. Die früher nur mögliche Versagung der Strafrestaussatzung hätte die Gefangenen nicht abgeschreckt, das hätten sie in Kauf genommen. Vor der Sicherungsverwahrung hätten sie jedoch großen Respekt. *Lesser* betonte auf Nachfrage, dass man eine grundsätzlich positive Auswirkung der nachträglichen Sicherungsverwahrung auf die Disziplin im Vollzugsalltag nicht feststellen könne.

Rechtsanwalt *Masahide Kawai* (Tokio) berichtete, dass in Japan darüber nachgedacht werde, den Täter im Strafvollzug mit dem Opfer oder dessen Angehörigen zu konfrontieren. Er fragte, ob eine solche Konfrontation im deutschen Strafvollzug möglich sei. *Lesser* erläuterte, dass der Täter-Opfer-Ausgleich auf das Vorstadium des Strafprozesses und den Strafprozess selbst beschränkt sei. Eine Konfrontation von Täter und Opfer im Strafvollzug sei grundsätzlich nicht vorgesehen.

Die japanischen Besucher zeigten sich zudem interessiert an den Möglichkeiten der Gefangenen, Besuch zu empfangen. Nachdem *Lesser* die Besuchsregelungen des StVollzG und die Überwachungspraxis der JVA Butzbach erläutert hatte, fragte *Yasuda*, ob auch Besuche von Rechtsanwälten unter Überwachung stünden. *Lesser* betonte, dass sowohl der Besuch von Rechtsanwälten als auch der Schriftverkehr von Gefangenen mit ihren Rechtsanwälten – unter Hinweis auf die Einschränkungen des § 29 StVollzG – nicht überwacht werden.

Zum Abschluss des Besuchs bedankte sich *Ishizuka* bei *Lesser* und den JVA-Bediensteten, die die Besucher durch die Anstalt geführt hatten, und betonte, dass die Besichtigung der JVA den Teilnehmerinnen und Teilnehmern viele weitere Erkenntnisse gebracht habe. Es könne insbesondere festgehalten werden, dass der Strafvollzug in Japan nicht so offen ausgestaltet sei wie in Deutschland. Fernsehaufnahmen aus Strafanstalten gebe es in Japan fast nicht, Lockerungen überhaupt nicht. Die Öffentlichkeit habe in Japan nicht viele Möglichkeiten, sich über den Strafvollzug zu informieren. Die Gründe hierfür seien in den unterschiedlichen Kulturen beider Länder zu suchen.